

men worden sind, die Verurtheilung, sey es im Wege des Contumacialverfahrens oder sonst, insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Conventionen gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den Vereinststaaten abgeschlossenen Zollcartel vom 11. Mai 1833.

Art. 38.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit es die Befehle seines Landes gestatten, über die aus dem Verbrechen entspringenden Privatanprüche miterkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Art. 39.

Auslieferung
der Beschäftigten.

Untertanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne dasselbst zu Untertanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Art. 40.

Auslieferung
der Ausländer.

Solche, eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Untertanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben, beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten hat, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reclamiren wolle.

Art. 41.

Subsidiarität
zur Annahme
der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 42.

In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte